

## 6. Betriebsprüfungen bei Non-Profit-Organisationen

### Verschärfte Bedingungen – Ist die Begleitung in Eigenregie noch zeitgemäß?

Die Bedeutung von Non-Profit-Organisationen (NPOs) in den Bereichen der sozialen Sicherheit und der Daseinsfürsorge nimmt stetig zu, nicht zuletzt da sich der Staat hier vermehrt aus den operativen Bereichen zurückzieht. NPOs tragen heute zu einem Drittel an der Bruttowertschöpfung im Gesundheits- und Sozialwesen bei. Auch im Bildungs-, Forschungs-, Sport- und Kulturbereich spielen NPOs eine große Rolle und erhalten durch alle föderalen Ebenen öffentliche Finanzmittel. Zusätzlich kommen sie im Rahmen ihrer gemeinnützigen Tätigkeiten zu steuerlichen Vergünstigungen an die im Gegenzug eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft sind.

Die zunehmende Bedeutung gemeinnütziger Organisationen ruft seit nunmehr einigen Jahren vermehrt auch die Finanzverwaltung auf den Plan. Der sehr dynamischen Entwicklung in den Rechtsgebieten Gemeinnützigkeit und Umsatzsteuer begegnet die Finanzverwaltung vielerorts mit der Bündelung von Kompetenzen in den Veranlagungsstellen mit einem umfassenderen Schulungsangebot und nicht zuletzt mit Betriebsprüfungen in zunehmender Frequenz.

Dabei ist zu beobachten, dass die Prüffelder neben den bloßen Gewinnermittlungsthematiken im steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerade in Verbundstrukturen oft auch übergeordnete Themen betreffen, bei denen mitunter hohe oder teilweise sogar existenziell bedrohliche Nachzahlungsbeträge in den Raum gestellt werden.

Aktuelle Prüfungsschwerpunkte sind die Leistungsverrechnungen im Verbund unter Beteiligung von gemeinnützigen und gewerblichen Gesellschaften, die Immobilienfinanzierung in Konzernstrukturen sowie das Gewinnverbot in der Wohlfahrtspflege um nur einige Wesentliche zu benennen.

Neben der Gefahr hoher Nachzahlungen ist zu beobachten, dass Veranlagungsstellen und Betriebsprüfer – entgegen ihrer früheren Gepflogenheiten – sehr viel schneller die steuerstrafrechtliche Dimension eines Sachverhalts durch die Straf- und Bußgeldstellen prüfen lassen, womit auch die persönliche Risikoposition der Gremien und Entscheidungsträger im Unternehmen stetig wächst. Vor diesem Hintergrund ist es wichtig den „gewöhnlichen“ Verlauf einer Betriebsprüfung sowie die damit einhergehenden Fallstricke zu kennen, aber auch die möglichen Gestaltungsspielräume zu nutzen. Ausgewählte Aspekte stellen wir Ihnen nachfolgend dar.

#### Vor der Prüfung

Bevor die Betriebsprüfung mit Prüfungshandlungen vor Ort beginnt, erhalten Sie stets eine offizielle Prüfungsanordnung. Vorab erfolgt in der Regel bereits ein erster telefonischer Kontakt, in dem ein möglicher Prüfungsbeginn und -zeitraum definiert wird. Spätestens bei Vorliegen der Prüfungsanordnung empfehlen wir den steuerlichen Berater zu informieren, damit die weiteren Schritte geplant werden können.

Bei der Festlegung des Prüfungstermins sollte ausreichend Vorlaufzeit vorgesehen werden, um noch einen gewissen Puffer für vorbereitende Handlungen, wie dem Zusammenstellen von Unterlagen oder der Bewertung einzelner Prüfungsfelder oder der gesamten steuerlichen Verhältnisse im Rahmen eines steuerlichen Risikochecks zu ermöglichen. Hierzu im Folgenden mehr.

Vermeiden Sie Kollisionen mit betrieblichen Ereignissen und Projekten, die wesentliche personelle und räumliche Ressourcen im Unternehmen binden. Entsprechendes gilt für Urlaube oder krankheitsbedingte Ausfälle wichtiger Mitarbeiter. Ziel sollte es sein die Prüfung ohne unnötige Verzögerungen und in einem beiderseits angenehmen Arbeitsklima durchzuführen.

Zur Zielerreichung in diesem Punkt gehört auch, den Prüfer vorab darauf aufmerksam zu machen, dass Prüfungsanfragen aufgrund des laufenden Geschäfts und einer avisierten Abstimmung mit dem steuerlichen Berater regelmäßig erst mit einigen Tagen Verzögerung zur Beantwortung gebracht werden können. Eine Lösung zur Vermeidung von Leerlaufzeiten bietet regelmäßig die Vorabbenennung von Prüfungsschwerpunkten, die eine Zusammenstellung relevanter Unterlagen im Vorfeld ermöglicht.

Behandeln Sie den Betriebsprüfer wie einen Gast des Unternehmens. Wenn möglich sollten Sie dem Betriebsprüfer auch einen eigenen abschließbaren Raum mit einer angemessenen Ausstattung zur Verfügung stellen, in dem er ungestört arbeiten kann.

Um unangenehme Situationen für beide Seiten zu vermeiden, empfehlen wir Regelungen für den Umgang mit dem Betriebsprüfer zu definieren und diese über eine Mitarbeiterinformation zu verteilen. Eine individualisierte Vorlage stellen wir Ihnen bei Bedarf sehr gerne zur Verfügung.

**Exkurs: Steuerlicher Risikocheck**

Wurde die Einrichtung längere Zeit nicht geprüft, die Deklaration in Eigenregie erledigt oder wird der Bedarf nach einer tiefgründigen Analyse der steuerlichen Verhältnisse im allgemeinen oder einzelner Themenfelder gesehen, empfehlen wir die Vorschaltung eines steuerlichen Risikochecks, um im straffen Prüfungsverlauf nicht unvorbereitet mit „bösen Überraschungen“ konfrontiert zu werden.

Schwerpunkt des Risikochecks könnten folgende Themengebiete sein:

- Immobilienfinanzierung mit Eigenmitteln
- (Teil-)Betriebsaufspaltungen
- Aufteilungsschlüssel im Aufwandsbereich und der Vorsteuer
- Umwidmung von Wohn- und Nutzflächen
- Leistungsbeziehungen im Verbund
- Umsatzsteuerliche Organschaft

**Weichenstellungen im Eröffnungsgespräch**

Zu Beginn der Prüfungshandlungen vor Ort findet zunächst ein Eröffnungsgespräch statt, in dem die Weichenstellungen für den weiteren Prüfungsverlauf gestellt werden. Neben dem Herantasten an die Rechtsauffassung des Prüfers zu seinen bereits identifizierten Prüfungsschwerpunkten stehen hier viele verfahrensseitige Aspekte im Vordergrund, von denen einer der wichtigsten die Definition der Kommunikationsstruktur im Prüfungsverlauf darstellt.

Die Gesprächsführung sollte nicht unterschätzt werden. Ein scheinbar harmloses Kennenlernen, der Small-Talk und die Vorstellungsrunde können für erfahrene Prüfer bereits erste Prüfungshandlungen sein. Wir empfehlen daher sich in diesem Gespräch durch einen Steuerberater begleiten zu lassen und dieses nicht unvorbereitet bzw. unbedacht zu führen.

**Prüfungsverlauf und Schlussgespräch**

Im Prüfungsverlauf ist der Steuerpflichtige zur Mitwirkung angehalten. Nach § 147 Abs. 6 AO ist der Finanzbehörde das Recht eingeräumt, die mit Hilfe eines Datenverarbeitungssystems erstellte Buchführung durch Datenzugriff zu prüfen. Diese Prüfungsmethode tritt neben die Möglichkeit der herkömmlichen Papierprüfung.

Im Anschluss an die Prüfungshandlungen vor Ort findet auf Antrag des Steuerpflichtigen eine Schlussbesprechung statt. Bei diesem persönlichen Gespräch

kommen alle Sachverhalte nochmals auf den Tisch und werden ausgiebig diskutiert. Dass sämtliche vorläufige Feststellungen angesprochen werden – unabhängig davon, ob die Betriebsprüfung eine starke oder schwache Rechtsposition hat – ist nicht per se nachteilig, sondern erhöht mitunter die Möglichkeit im Einigungsraum eine für alle Verfahrensbeteiligten zufriedenstellende Lösung zu entwickeln.

Die Schlussbesprechung sollte stets auf einem sachlichen Niveau bleiben, auch wenn etwas „Übertreibung“ auf beiden Seiten mitunter dazugehört. An diesem Punkt sind – wie in jeder Phase der Prüfung – die individuellen Befindlichkeiten des jeweiligen Prüfers zu berücksichtigen und eine wertschätzende Gesprächsatmosphäre zu wahren.

Ihren Abschluss findet die Betriebsprüfung mit dem Prüfungsbericht, in dem die einzelnen Feststellungen und ihre finanziellen Folgewirkungen dargestellt werden. Eine Blaupause für die steuerliche Beurteilung eines Sachverhalts in Folgejahren kann der Prüfungsbericht nicht begründen. Die Konservierung eines im Prüfungsverlauf hart errungenen „Modus Vivendi“ ist unter Durchbrechung des Grundsatzes der Abschnittsbesteuerung nur über einen Antrag auf verbindliche Zusage im Sinne des § 204 AO möglich.

**FAZIT Vermehrt geraten gemeinnützige Unternehmen in den Fokus der Finanzverwaltung. Steuerliche Außenprüfungen setzen neue Akzente und stellen vermehrt hohe Zahlbeträge in den Raum. Die professionelle Prüfungssteuerung gewinnt mithin Bedeutung.**

**Wir kennen die Fallstricke und Gepflogenheiten der steuerlichen Außenprüfung bei NPO und können diese nicht nur mit unserer fachlichen Expertise zielführend begleiten. Zögern Sie daher nicht, uns bei Fragen und für eine Unterstützung anzusprechen.**

Autoren:

**Thorsten Koschate**

Steuerberater

[thorsten.koschate@curacon.de](mailto:thorsten.koschate@curacon.de)

**Christian Kubiak**

Steuerberater

[christian.kubiak@curacon.de](mailto:christian.kubiak@curacon.de)